



VERWALTUNGSGERICHT DES SAARLANDES

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des Herrn [REDACTED] geb. [REDACTED]
[REDACTED], Staatsangehörigkeit: irakisch

- Kläger -

X Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Adam, Mazurek und Dahm, Rathaus-
platz 5, 66111 Saarbrücken, - da/schw 792 - X

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des In-
nern, dieses vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flücht-
linge, - Außenstelle Lebach -, Schlesierallee 17, 66822 Lebach, - 5004821-438 -

- Beklagte -

beteiligt:

Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten beim Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge, Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf, - 5004821-438 -

w e g e n Feststellung von Abschiebungsverboten gemäß § 60 AufenthG

hat die 12. Kammer des Verwaltungsgerichts des Saarlandes in Saarlouis durch den Richter am Verwaltungsgericht Rech als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 13. Dezember 2005

für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Gerichtskosten werden nicht erhoben. Die Kosten des Verfahrens im Übrigen trägt der Kläger.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung eines Betrages in Höhe der sich aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss ergebenden Kostenschuld abwenden, sofern nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger, nicht im Besitz eines Ausweisdokuments, ist nach seinen Angaben irakischer Staatsangehöriger kurdischer Volks- und sunnitischer Religionszugehörigkeit. Er reiste am 09.12.2002 mit dem Zug, von Frankreich kommend, nach Deutschland ein und stellte am 12.12.2002 beim – jetzt – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Außenstelle Lebach, einen Asylantrag.

Bei seiner persönlichen Anhörung am gleichen Tage trug er im Wesentlichen vor, er habe in dem Dorf C , ca. 20 km von Mosul, gelebt und dort Landwirtschaft betrieben, zuletzt auch mit Autos gehandelt. Als im Jahre 1991 die Kurden einen Aufstand gemacht hätten, sei er mit zwei Anderen in einem PkW in eine kleine Gemeinde gefahren, wo sie Parolen gegen Saddam an Wände geschrieben hätten. Bei einer anschließenden Schießerei mit Soldaten sei er verletzt und verhaftet worden. Während die beiden Anderen zum Tode verurteilt worden seien, sei er, da er alles geleugnet und gesagt habe, die Anderen nicht zu kennen, zu 10 Jahren Gefängnis verurteilt worden. Als er nach 8jähriger Haft im Gefängnis Badusch vor ca. zwei Jahren entlassen worden sei, sei er nach Hause zurückgekehrt und habe ein ganz normales Leben führen wollen. Nachdem in der Gegend erneut regimekritische Parolen aufgetaucht seien, sei er verdächtigt worden, obwohl er damit nichts zu tun gehabt habe. Da die Sicherheitskräfte ihn zu Hause nicht angetroffen hätten, hätten sie statt seiner seinen jüngeren Bruder mitgenommen. Durch Beziehungen bzw. durch Zahlung von Bestechungsgeldern habe man erfahren, dass der Bruder zum Geheimdienst gebracht worden sei. Als die Sicherheitskräfte ein zweites Mal zu Hause nach ihm gefragt hätten und man ihnen gesagt habe, dass er irgendwo unterwegs sei, hätten sie seinen Schwager mitgenommen. Er habe daher keine Chance mehr gesehen und vor knapp einem Jahr seinen Heimatort verlassen. Zunächst habe er sich in verschiedenen Dörfern nahe der syrischen Grenze aufgehalten und sei dann mit Hilfe eines Schleppers nach Syrien gelangt,

wo er sich mehrere Monate in Damaskus aufgehalten habe. Anschließend habe ein anderer Schlepper ihn in die Türkei gebracht, wo er vier Monate geblieben sei. Von dort aus sei er nach Frankreich und dann weiter nach Deutschland gereist. Insgesamt habe er für die Reise nach Deutschland 12.000 US-Dollar gezahlt, die er teilweise aus eigenen Mitteln aufgebracht und teilweise von seinem Bruder bekommen habe.

Durch Bescheid vom 25.02.2003 lehnte das Bundesamt den Asylantrag ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen und forderte den Kläger unter Androhung seiner Abschiebung in den Irak (Kurdische Autonomiegebiete im Norden des Irak) zur Ausreise aus Deutschland innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung auf. Zur Begründung ist im Wesentlichen ausgeführt, dass sich der Kläger wegen seiner Einreise aus einem sicheren Drittstaat nicht auf Art. 16 a Abs. 1 GG berufen könne. Im Übrigen weise sein Asylvortrag einige Ungereimtheiten und zum Teil auch recht vage und zusammenhanglose Schilderungen auf. In jedem Fall hätte er als ethnischer Kurde in den kurdischen Autonomiegebieten im Nordirak, wo das zentralirakische Regime keinen Einfluss habe, vor Nachstellungen des Hussein-Regimes sicher sein können.

Gegen diesen ihm am 27.02.2003 zugestellten Bescheid erhob der Kläger am 13.03.2003 Klage. Auch nach der Auflösung des Regimes von Saddam Hussein seien die Strukturen seiner Herrschaft bislang nicht zerschlagen. Seine auf einem Clan-System basierende Herrschaft existiere als solche weiter und sei auch ohne ihn lebensfähig. Dies belegten die Anschläge der letzten Wochen und Monate im Irak. Die Situation im Irak sei instabil und gefährlich. Die irakischen Sicherheitskräfte seien unfähig, adäquaten Schutz für Leib und Leben zu gewährleisten. Personen, die tatsächlich oder vermeintlich mit der neuen irakischen Übergangsregierung in Verbindung stünden, seien Ziel von Drohungen und Gewalt. Dies gelte

insbesondere für Flüchtlinge, die im westlichen Ausland um Schutz nachgesucht hätten und allein schon deshalb als potentieller Unterstützer der USA angesehen würden. Er könne auch nicht in den Nordirak zurückkehren, da ihm dort zur Last gelegt würde, dass er in Zeiten, als es für die Kurden des Nordirak generell gefährlich gewesen sei, sich der Solidargemeinschaft gegen das Regime Saddam Husseins durch Flucht entzogen habe. Deshalb würde ihm keine Unterstützung zuteil werden, so dass er im Nordirak keine ausreichende Lebensgrundlage finden könne.

Im Weiteren habe er auch deshalb nach dem Sturz von Saddam Hussein politisch geprägte Verfolgung zu befürchten, weil er mit Saddam Hussein nahe stehenden Personen eng befreundet gewesen sei. So sei er mit einem Neffen Saddam Husseins im Generalsrang befreundet gewesen. Im Weiteren sei er auf Lichtbildern aus den Jahren 1999 und 2000 mit weiteren Cousins Saddam Husseins zu sehen. Während er zum damaligen Zeitpunkt noch auf Seiten Saddam Husseins gewesen sei, habe er sich später von diesem abgewandt. Gleichwohl befürchte er, aufgrund seiner bekannt gewordenen Freundschaft mit nahen Angehörigen des ehemaligen Diktators, bei einer Rückkehr in den Irak Verfolgung zu erleiden. Zudem leide er an einem Diabetes mellitus. Schließlich machten Familienangehörige der zwei Personen, die mit ihm verhaftet und zum Tode verurteilt worden seien, heute noch gegenüber seiner Familie geltend, dass er an der Hinrichtung der beiden mitschuldig sei, und verlangten deshalb Rache. Zum Beleg seiner Angaben legte der Kläger drei Lichtbilder, einen vorläufigen Entlassungsbericht des Caritas Krankenhauses in Lebach über eine stationäre Behandlung vom 19. bis 23.11.2005 sowie eine Bescheinigung des Internisten / vom 03.02.2004 vor.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides vom 25.02.2003 zu verpflichten, festzustellen, dass ein Abschiebungsver-

bot gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG, hilfsweise Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG, hinsichtlich des Irak vorliegen.

Die Beklagte hat unter Bezugnahme auf den angefochtenen Bescheid schriftsätzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Gerichtsakten sowie die beigezogenen Verwaltungsunterlagen der Beklagten und des Landesamtes für Ausländer- und Flüchtlingsangelegenheiten – Gemeinsame Ausländerbehörde – verwiesen, deren Inhalt ebenso wie die in der Sitzungsniederschrift bezeichneten Teile der Dokumentation Irak zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht wurden.

Entscheidungsgründe

Da die Beklagte ordnungsgemäß unter Hinweis auf § 102 Abs. 2 VwGO zum Termin geladen worden ist und der Beteiligte auf Terminsladung generell verzichtet hat, konnte ohne sie verhandelt und entschieden werden.

Die Klage, die nach Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes –AufenthG- zum 01.01.2005 zutreffend auf die Verpflichtung der Beklagten gerichtet ist, festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG, hilfsweise Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG, hinsichtlich des Irak vorliegen, ist zulässig, hat in der Sache jedoch keinen Erfolg.

Dem Kläger steht weder der in der Hauptsache verfolgte Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 1 AufenthG, noch das hilfsweise verfolgte Begehren auf Feststellung von Abschiebungsverböten gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG zu.

Nach der den früher geltenden § 51 Abs. 1 AuslG ersetzenden Vorschrift des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG darf in Anwendung des Abkommens vom 28.07.1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II, Seite 559) ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist, wobei eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe nach § 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG auch dann vorliegen kann, wenn die Bedrohung allein an das Geschlecht anknüpft. Eine Verfolgung in diesem Sinne kann nach § 60 Abs. 1 Satz 4 Buchst. a) bis c) AufenthG von dem Staat (Buchst. a)), Parteien und Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen (Buchst. b)) oder von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen, sofern die unter a) und b) genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine inländische Fluchtalternative (Buchst. c)). Für den Abschiebungsschutz nach dieser Vorschrift gelten somit, anders als für die Vorgängervorschrift des § 51 Abs. 1 AuslG

vgl. hierzu BverwG, Urteile vom 26.10.1993 -9 C 50.92, InfAuslR 1993, 119 und vom 05.07.1994 -9 C 1.94-, NVwZ 1995, 391

nicht uneingeschränkt die gleichen Grundsätze wie für die Auslegung des Art. 16 a Abs. 1 GG, da nach § 60 Abs. 1 Satz 4 Buchst. c) AufenthG die Verfolgung auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen kann, ohne dass es auf die Existenz einer staatlichen Herrschaftsmacht und damit auf die von der bisherigen Zurechnungslehre

vgl. BVerwG, Urteil vom 15.04.1997 -9 C 15.96-, BVerwGE 104, 254

geforderte grundsätzliche Schutzfähigkeit des Staates ankommt. Damit geht der Begriff der Verfolgung des § 60 Abs. 1 AufenthG über den Verfolgungsbegriff in Art. 16 a GG hinaus. Für die Beurteilung, ob sich ein Schutzsuchender auf die Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG berufen kann, gilt ansonsten allerdings derselbe Prognosemaßstab wie nach Art. 16 a Abs. 1 GG

vgl. BVerwG, Urteile vom 05.07.1994 -9 C 1.94-, NVwZ 1995, 391 und vom 03.11.1993 -9 C 21.92-, BVerwGE 91, 150, jeweils der früher geltenden Vorschrift des § 51 Abs. 1 AuslG.

Danach ist dem aus Furcht vor eingetretener oder unmittelbar drohender Gefahr politischer Verfolgung ausgereisten Ausländer Asyl bzw. Abschiebungsschutz zu

gewähren, wenn die fluchtbegründenden Umstände im Zeitpunkt der Entscheidung ohne wesentliche Änderungen fortbestehen. Ist die Verfolgungsgefahr zwischenzeitlich beendet, kommt eine Anerkennung als Asylberechtigter bzw. Gewährung von Abschiebungsschutz nur dann nicht in Betracht, wenn ihr Aufleben oder die Entstehung einer erneuten Verfolgungsgefahr mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können. Bei unverfolgt ausgereisten Asylsuchenden kann der Asylantrag nur dann Erfolg haben, wenn ihnen auf Grund von beachtlichen Nachfluchtatbeständen politische Verfolgung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit droht.

Ausgehend von diesen Maßstäben kann dem Kläger kein Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG gewährt werden.

Was zunächst die Behauptungen des Klägers über die seine Flucht aus dem Irak auslösenden Ereignisse betrifft, denenzufolge er nach der Entlassung aus der Haft im Zusammenhang mit in der Umgebung erneut aufgetauchten regimekritischen Parolen gesucht worden sei, ist sein Vorbringen insgesamt schon nicht glaubhaft.

Auffallend ist bereits, dass der Kläger beim Bundesamt und auch bei seiner Vernehmung durch den BGS voneinander gravierend abweichende Angaben zu den Todesdaten seiner Eltern machte. Auch ist der Kläger in Frankreich, wo er nach seinen Angaben beim BGS bei seiner Ankunft am Pariser Flughafen – unter den gleichen Personalien - von der Polizei festgenommen und vier Tage lang festgehalten worden sei, gemäß Auskunft des französischen Innenministeriums vom 05.02.2003 nicht bekannt. Dem beim Bundesamt vorgetragenen Verfolgungsschicksal, wonach er wegen regimekritischer Parolen eine achtjährige Freiheitsstrafe verbüßt habe und nach der Entlassung –zu Unrecht –weiterer einschlägiger Taten verdächtigt worden sei, stehen seine Angaben im Schriftsatz vom

02.12.2005 grundlegend entgegen, wonach er –bezogen auf die vorgelegten, nach seinen ausdrücklichen Angaben in den Jahren 1999 und 2000 aufgenommenen Lichtbilder- „zum damaligen Zeitpunkt“ noch auf Seiten Saddam Husseins gestanden, damals sogar mit einigen von dessen Verwandten im Generalsrang befreundet gewesen sei, und sich erst später von Saddam Hussein abgewandt habe. Was das Vorbringen beim Bundesamt im Einzelnen betrifft, hat der Kläger nicht nachvollziehbar dargelegt, wie es dazu gekommen sein soll, dass er sich überhaupt auf das lebensgefährliche Unternehmen, regimekritische Parolen öffentlich anzubringen, eingelassen haben will. Auch ist nicht verständlich, weshalb man hierzu ausgerechnet in eine kleine Gemeinde gefahren sein will, zumal dort bereits überall ähnliche Parolen angebracht gewesen sein sollen. Im weiteren ist nicht anschaulich und überzeugend dargelegt, wie es zur Verhaftung des Klägers gekommen sei, und weshalb er im Gegensatz zu seinen zum Tode verurteilten Mitstreitern nur mit einer 10jährigen Freiheitsstrafe, die noch dazu nicht vollständig vollstreckt worden sei, davon gekommen sein soll. Zudem überzeugt auch sein weiteres Vorbringen nicht, wonach die Sicherheitskräfte mehrmals ausgerechnet dann zu Hause nach ihm gesucht hätten, als er zufällig gerade abwesend gewesen sei. Ein derartiger Sachvortrag entspricht so oder in ähnlichen Variationen dem Standardvortrag einer Vielzahl irakischer Asylbewerber, ohne dass der Kläger durch Darlegung anschaulicher und lebensnaher Einzelheiten ein tatsächliches Erleben glaubhaft gemacht hat. Im Übrigen leidet der Vortrag auch daran, dass er nähere Einzelheiten, insbesondere konkrete Zeitangaben hinsichtlich der Festnahmeversuche und seiner Ausreise, vermissen lässt.

Die Angaben des Klägers in der mündlichen Verhandlung haben die Zweifel an der Richtigkeit seines Sachvortrags nicht ausräumen können, sondern im Gegenteil noch weiter vertieft. Bei seiner informatorischen Befragung durch das Gericht hat der Kläger –in klarem Widerspruch zu seinen Angaben im Schriftsatz vom 02.12.2005- geltend gemacht, dass die angebliche Freundschaft mit den Verwandten von Saddam Hussein vor 1991 bestanden habe und auch die vorgelegten Lichtbilder vor 1991 aufgenommen worden seien. Außerdem hat der Kläger

nunmehr von einer 20jährigen Haftstrafe sowie davon gesprochen, dass er den Irak –zumindest auch- wegen der Bedrohung durch die Familien der Hingerichteten verlassen habe, wovon beim Bundesamt auch nicht ansatzweise die Rede war.

Angesichts dieser Unstimmigkeiten und Ungereimtheiten im Sachvortrag des Klägers, die dieser nicht überzeugend auszuräumen vermocht hat, ist die Kammer davon überzeugt, dass das Vorbringen des Klägers über die Gründe seiner Ausreise aus dem Heimatland schon keinen realen Hintergrund hat.

Im Weiteren kann dahinstehen, ob der Kläger wegen illegaler Ausreise und seiner Asylantragstellung in Deutschland der Gefahr politischer Verfolgung durch das frühere Regime Saddam Husseins ausgesetzt war. Denn in Folge der im Irak zwischenzeitlich eingetretenen Änderung der Verhältnisse hat der Kläger jedenfalls zum gegenwärtigen Zeitpunkt und in absehbarer Zukunft bei einer Rückkehr in sein Heimatland insoweit keine im Rahmen von § 60 Abs. 1 AufenthG beachtliche politische Verfolgung zu befürchten.

Die politische Lage im Irak hat sich durch die am 20.03.2003 begonnene Militäraktion einer Koalition unter Führung der USA grundlegend verändert. Die Baath-Regierung unter Führung von Saddam Hussein hat ihre politische und militärische Herrschaft über den Irak vollständig und endgültig verloren.

Nachdem der Irak zunächst unter Besatzungsrecht stand und seit dem 21.04.2003 von einer Übergangsbehörde der von den USA geführten Koalition in Bagdad verwaltet wurde, die während der Besatzungszeit die zivilen Regierungsaufgaben

übernahm, wurde die amerikanisch-britische Besatzung des Irak am 28.06.2004 formal beendet und die Souveränität des Landes wiederhergestellt. Am 01.09.2004 wurde ein Übergangs-Nationalrat durch eine nationale Konferenz mit rund 1300 Teilnehmern, die ca. 70 politische und gesellschaftliche Gruppen Iraks repräsentierten, gewählt, der seinerseits eine Übergangsregierung einsetzte. Am 30.01.2005 fanden die ersten demokratischen Parlamentswahlen im Irak statt, bei denen das schiitische Wahlbündnis die absolute Mehrheit der Mandate gewann und die Kurdenallianz sich als zweitstärkste Kraft erheblichen Einfluss sicherte. Vom Parlament wurde am 06.04.2005 der Kurde Dschalal Talabani zum irakischen Staatspräsidenten gewählt, der seinerseits den schiitischen Politiker Ibrahim Dschaafari zum Ministerpräsidenten ernannte und ihn mit der Bildung einer Regierung beauftragte. Als weiterer Schritt hin zu einer Demokratisierung des Landes wurde zwischenzeitlich ein Verfassungsentwurf verabschiedet, über den das irakische Volk am 15.10.2005 abstimmte und auf dessen Grundlage die bis 15.12.2005 geplante Wahl eines Parlaments erfolgen soll

vgl. zu Vorstehendem ausführlich Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Irak vom 10.06.2005; Ad-hoc-Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Irak vom 02.11.2004; ferner SZ vom 14. und 23.02.2005; NZZ vom 30.08.2005 sowie Die Welt vom 19.09.2005 und vom 26.10.2005.

Durch diesen politischen Systemwechsel im Irak ist eine etwaige, früher von dem gestürzten Regime Saddam Husseins ausgehende Gefahr politischer Verfolgung wegen illegaler Ausreise bzw. Asylantragstellung im westlichen Ausland nunmehr landesweit entfallen. Ungeachtet der schwierig abzuschätzenden künftigen Verhältnisse im Irak besteht kein Anhalt für die Annahme, dass das gestürzte Regime Saddam Husseins jemals wieder an die Macht kommen wird und staatliche Ver-

folungsmaßnahmen gegenüber dem Kläger veranlassen könnte. Dafür, dass dem Kläger von der derzeitigen irakischen Regierung staatliche Verfolgungsmaßnahmen allein deshalb drohen könnten, weil er in der Regierungszeit von Saddam Hussein in das westliche Ausland gereist ist und dort um Asyl nachgesucht hat, spricht nichts. Auf eine etwaige Fluchtalternative des Klägers im Nordirak kommt es unter diesen Umständen nicht mehr an.

Soweit sich der Kläger weiter darauf beruft, dass er nach dem Sturz von Saddam Hussein nunmehr wegen enger Freundschaft mit Verwandten Saddam Husseins im Generalsrang politisch geprägte staatliche Verfolgung befürchten müsse, hält die Kammer auch dieses Vorbringen bereits für unglaubhaft. Sein diesbezügliches erstmaliges Vorbringen im Schriftsatz vom 02.12.2005, wonach er in den Jahren 1999 und 2000 noch auf Seiten Saddam Husseins gestanden und damals sogar mit einigen von dessen Verwandten im Generalsrang befreundet gewesen sei, und sich erst später von Saddam Hussein abgewandt habe, lässt sich, wie bereits oben dargelegt, mit seinem Vorbringen beim Bundesamt nicht in Einklang bringen und steht auch in Widerspruch zu seinem Vortrag in der mündlichen Verhandlung. Die vorgelegten Lichtbilder vermögen, selbst wenn die hierauf zusammen mit dem Kläger (und teilweise weiteren Personen) abgebildeten Personen tatsächlich die besagten Verwandten von Saddam Hussein wären, eine Freundschaft oder ein sonstiges näheres persönliches Verhältnis nicht zu belegen. Es ist daher offensichtlich, dass der Kläger mit diesen Ausführungen seinen Asylvortrag den geänderten politischen Verhältnissen im Heimatland nachträglich anpassen will.

Darüber hinaus ist nicht erkennbar, dass der Kläger im Falle seiner Rückkehr in den Irak mit einer im Sinne von § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG beachtlichen Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure rechnen muss.

Der Kläger kann im Weiteren auch nicht die hilfsweise erstrebte Feststellung beanspruchen, dass einer Abschiebung in den Irak ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG entgegensteht.

Zunächst ist nichts dafür vorgetragen oder ansonsten ersichtlich, dass dem Kläger im Falle einer Abschiebung in den Irak die konkrete Gefahr der Folter (§ 60 Abs. 2 AufenthG) oder der Todesstrafe (§ 60 Abs. 3 AufenthG) droht. Ebenso wenig ist ausgehend von dem dargestellten politischen Systemwechsel im Irak annehmbar, dass der Kläger bei einer Rückkehr in den Irak landesweit mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. mit Art. 3 EMRK befürchten müsste.

Schließlich kann der Kläger auch nicht die Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung eines Abschiebungsverbotes gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG beanspruchen.

Dies gilt zunächst für die Behauptung des Klägers, dass die Familien seiner beiden angeblich hingerichteten Mitstreiter ihm eine Mitschuld an der Hinrichtung gäben und Rache verlangten. Auch insoweit ist der Vortrag des Klägers nicht glaubhaft. Dieses Vorbringen ist schon in sich nicht überzeugend. Denn das öffentliche Anbringen von regimekritischen Parolen brachte zu Zeiten von Saddam Hussein ein erhebliches persönliches Risiko mit sich, verhaftet, gefoltert und schließlich sogar getötet zu werden. Es leuchtet nicht ein, hierin einen Grund für Blutrache zu sehen, jedenfalls nicht an demjenigen, mit dem die Hingerichteten unterwegs gewesen sein sollen. Nach den Erkenntnissen der Kammer sind die Vorstellungen, die sich mit Blutrache verbinden, wesentlich direkterer Natur, sie beinhalten weder das Recht noch die Pflicht jemanden zu töten, wenn dieser nur in indirekter Weise an dem Tode beteiligt gewesen sein kann. So lange nicht positiv feststeht, dass

jemand aktiv und direkt für den Tod eines Menschen verantwortlich ist, und zwar im Sinne unmittelbar-eigener Tätigkeit, ist das Feld der Blutrache überhaupt nicht eröffnet

vgl. Deutsches Orient-Institut vom 18.10.2004 –AZ 1635 al/br-;
Deutsches Orient-Institut vom 22.12.2004 –AZ 1704 al/br-; vgl.
auch Deutsches Orient-Institut vom 30.04.2001 –AZ 800 al/br-,
wonach Blutrache nach islamischem Rechtsverständnis nur bei
vorsätzlicher Tötung möglich ist; Deutsches Orient-Institut vom
24.07.2000 –AZ 621 al/br-, wonach Blutrache nur statthaft ist,
wenn sich eine vorsätzliche Tötung erweislich abgespielt hat
(zitiert nach Asylis-Fakten/BAMF (intern)).

Im Übrigen ist der Vortrag des Klägers insoweit auch ohne jede Substanz geblieben. Zudem hat sich der Kläger beim Bundesamt auf Bedrohungen durch die Familien der angeblich Hingerichteten mit keinem Wort berufen, obwohl diese Familien, wenn sie den Kläger tatsächlich wegen der angeblichen Hinrichtungen hätten zur Verantwortung ziehen wollen, vor der Ausreise ausreichend Gelegenheit gehabt haben müssten. Nach seinen Angaben in der mündlichen Verhandlung will der Kläger –zumindest auch- wegen der angeblichen Bedrohungen durch diese Familien sogar ausgereist sein. Nach alledem ist die Kammer davon überzeugt, dass auch diese Bedrohungssituation nachträglich konstruiert worden ist, um den politischen Veränderungen im Heimatland Rechnung zu tragen.

Ebenso wenig kann dem Kläger ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG mit Blick auf seinen Gesundheitszustand zuerkannt werden. Zwar kann die nach dieser Vorschrift erforderliche erhebliche konkrete Gefahr für Leib oder Leben auch in der Verschlimmerung einer Krankheit im Abschiebezielstaat bestehen,

an der der Ausländer bereits in der Bundesrepublik Deutschland leidet. Erheblich wäre die Gefahr, wenn sich der Gesundheitszustand wesentlich oder gar lebensbedrohlich verschlechtern würde; konkret wäre die Gefahr, wenn der Ausländer alsbald nach Rückkehr in diese Lage geriete, weil er auf die unzureichenden Möglichkeiten zur Behandlung seines Leidens im Heimatland angewiesen wäre und auch anderswo keine wirksame Hilfe in Anspruch genommen werden könne

vgl. BverwG, Urteil vom 25.11.1997 -9 C 58.96-.

Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht gegeben.

Was zunächst den Diabetes betrifft, liegt ein aussagekräftiges aktuelles ärztliches Attest nicht vor. Das vom Kläger eingereichte Attest des Internisten Altmeyer vom 03.02.2004 gibt über den derzeitigen Gesundheitszustand des Klägers keine Auskunft. Auch ist das Attest inhaltlich völlig unzureichend und so nicht nachvollziehbar, da weder der Diabetestyp, noch die beim Kläger festgestellten Zuckerwerte angegeben sind, und sich das Attest auch nicht dazu verhält, welche konkrete Diät beim Kläger angezeigt sein soll.

Aber selbst wenn insoweit die –in keiner Weise belegten- Angaben des Klägers in der mündlichen Verhandlung zugrunde gelegt würden, kann von der Gefahr einer alsbald eintretenden wesentlichen Verschlechterung des Gesundheitszustandes des Klägers bei Rückkehr in sein Heimatland nicht ausgegangen werden.

Nach dem Vortrag des Klägers habe er den Diabetes bei Einhaltung einer Diät im Griff. Diese Diät sehe so aus, dass er Obst und Gemüse, dunkles Brot, Milchprodukte sowie Käse essen könne, dagegen auf Fleisch, Reis, Kartoffeln oder Fett und Margarine verzichten müsse. Zusätzlich nehme er zweimal täglich „noch kleine gelbe Tabletten“ ein, deren Namen er nicht nennen könne. Es sind keine konkreten Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass der Kläger die beschriebene Diät nicht auch im Irak einhalten kann und sich dort nicht auch mit evtl. erforderlichen zusätzlichen Medikamenten versorgen kann. Soweit der UNHCR der Auffassung ist, dass die zur Behandlung von Stoffwechselerkrankungen wie Diabetes erforderliche „streng diätetische Ernährung“ derzeit aufgrund der schlechten Ernährungssituation im Irak nicht gewährleistet sei

vgl. UNHCR, Gutachten vom 28.01.2005 –AZ: 453.6-04/047, NT- (zitiert nach Asylis-Fakten/BAMF (intern); vgl. auch VG Mainz, Urteil vom 27.05.2005 -4 K 977/04.Mz-, wonach im Einzelfall die erforderliche „streng diätetische Ernährung“ im Irak nicht gewährleistet sei, weil der dortige Antragsteller nicht über ein entsprechendes Vermögen verfüge, um die streng diätetische Ernährung sicherzustellen,

vermag die Kammer nicht zu erkennen, dass bei dem Kläger eine derart „streng diätetische Ernährung“ erforderlich ist. Nach Maßgabe der Angaben des Klägers in der mündlichen Verhandlung handelt es sich bei den für ihn verträglichen Lebensmitteln um ganz normale Grundnahrungsmittel, die gerade mit Blick auf die vielfältigen Obst- und Gemüseerzeugnisse und Milchprodukte eine größere Bandbreite der dem Kläger möglichen Ernährung gewährleisten. Dabei muss bei der Frage, ob diese Lebensmittel im Irak für den Kläger erreichbar sind, auch gesehen werden, dass der Kläger eigenen Angaben zufolge zur Finanzierung seiner Reise nach Europa nicht nur den erheblichen Betrag von 12.000 US Dollar habe aufbrin-

gen können. Zudem ist zu berücksichtigen, dass der Kläger und seine Familie Landwirtschaft betrieben haben, so dass sich seine Ernährungssituation ohnehin besser als allgemein üblich darstellen dürfte.

Was die nach den Angaben des Klägers zusätzlich benötigten „kleinen gelben Tabletten“ betrifft, muss gesehen werden, dass nach der aktuellen Erkenntnislage im Irak die Behandlung von Diabetes Mellitus möglich ist und die Medikamente relativ günstig sind

vgl. Deutsche Botschaft (Jordanien) vom 25.07.2004 an VG Magdeburg (zitiert nach Asylis-Fakten/BAMF (intern)).

Erforderlichenfalls ist auch Humaninsulin in den Krankenhäusern und in der Hauptstadt erhältlich

vgl. Deutsche Botschaft (Syrien) vom 07.04.2004 an VG Göttingen (zitiert nach Asylis-Fakten/BAMF (intern)).

Damit ist Diabetes Mellitus im Irak fachgerecht medizinisch behandelbar und die Insulinversorgung gesichert

vgl. VG Minden, Urteil vom 21.02.2005 -1 K 1098/04.A.-

Soweit der Kläger im Weiteren auf –aus seiner Sicht im Vordergrund stehende- Beschwerden im Arm, Kopf und Rücken verweist, ergibt sich aus dem insoweit in der mündlichen Verhandlung vorgelegten fachorthopädischen Attest der Gemeinschaftspraxis Dres Aeckerle und Kreie vom 01.12.2005, dass der Kläger an einem schweren chron. degen. Wirbelsäulenproblem leidet und eine ständige Schmerztherapie erforderlich ist. Hierzu hat der Kläger in der mündlichen Verhandlung dargelegt, dass diese Beschwerden mit Akupunktur und Schmerztabletten behandelt würden. Auch insoweit ist aber nicht substantiiert vorgetragen oder sonst ersichtlich, dass diese Behandlung nicht auch im Irak verabreicht werden kann. Denn nach den Erkenntnissen der Kammer sind die Krankenhäuser im Irak im Allgemeinen in der Lage, Patienten mit den notwendigsten Arzneimitteln zu versorgen

vgl. UNHCR an VG Ansbach, Stellungnahme vom 02.08.2005;
ebenso UNHCR, Gutachten vom 28.01.2005 –AZ: 453.6-
04/047, NT- (zitiert nach Asylis-Fakten/BAMF (intern).

Soweit der Kläger unter Bezugnahme auf den vorgelegten Entlassungsbericht des Lebacher Krankenhauses noch darauf verweist, dass er wegen Harnverhalts schon viermal stationär habe behandelt werden müssen, ist in keiner Weise dargelegt, dass diese Erkrankung nicht medikamentös oder –der Kläger führt den Harnverhalt mit Blick auf Äußerungen des Arztes im Lebacher Krankenhaus auf die eingenommenen Kopfschmerztabletten zurück- durch Verwendung anderer Medikation abgewendet werden kann. Im Übrigen ist nichts dafür ersichtlich, dass eine derartige Behandlung, bei der nach den Angaben des Klägers ein Katheder in die Blase eingeführt wird, nicht auch in irakischen Krankenhäusern durchgeführt werden kann.

Dem Kläger kann schließlich auch nicht wegen allgemeiner, im Irak bestehender Gefahren auf Grund der angespannten Sicherheitslage Abschiebungsschutz unmittelbar nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG gewährt werden, da insoweit die Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG entgegensteht. Danach können Auswirkungen solcher allgemeinen Gefahren auf den einzelnen Ausländer nur auf Grund einer Entscheidung der obersten Landesbehörde nach § 60 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG zur Aussetzung der Abschiebung führen. Fehlt es indes an einer solchen Anordnung nach § 60 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG, die Abschiebung in einen bestimmten Staat generell auszusetzen, führt eine allgemeine Gefahrenlage unbeschadet der sonst geltenden Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG zu einem zwingenden Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG, wenn angesichts dieser Gefahrenlage es dem einzelnen Ausländer mit Blick auf den verfassungsrechtlich unabdingbar gebotenen Schutz insbesondere des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit nicht zuzumuten ist, in den betreffenden Staat abgeschoben zu werden. Dies ist dann der Fall, wenn der Ausländer in seinem Heimatstaat einer extremen Gefahrenlage dergestalt ausgesetzt wäre, dass er im Falle seiner Abschiebung dorthin gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert sein würde

vgl. u. a. BVerwG, Urteile vom 17.10.1995 -9 C 15.95-, BVerwGE 99, 331 und vom 08.12.1998 -9 C 4.98-, NVwZ 1999, 666 m.w.N., jeweils zu dem zum 01.01.2005 außer Kraft getretenen § 53 Abs. 6 AuslG.

Davon, dass der Kläger bei einer Rückkehr in den Irak landesweit einer derart extremen Gefährdungslage ausgesetzt sein könnte, kann indes nicht ausgegangen werden.

Zwar ist die allgemeine Kriminalität im Irak in den Monaten nach dem Sturz des früheren Regimes Saddam Husseins stark angestiegen und mancherorts weiterhin außer Kontrolle. Überfälle und Entführungen sind an der Tagesordnung. Zudem sind täglich terroristische Anschläge zu verzeichnen und setzen sich offene Kampfhandlungen zwischen militanter Opposition einerseits sowie regulären Sicherheitskräften und Koalitionstreitkräften andererseits weiterhin fort, die auch zahlreiche Opfer unter der Zivilbevölkerung fordern. Indes ist nicht zu verkennen, dass sich die Terrorakte vor allem gegen Personen richten, die mit dem politischen und wirtschaftlichen Wiederaufbau des Landes assoziiert werden. Überdies ist die Sicherheitslage im Nordirak im Allgemeinen besser als in Bagdad oder in den Hochburgen der Aufständischen wie Falludscha, Ramadi, Samarra oder Baquba im Zentralirak. Die Wahrscheinlichkeit, durch einen gegen Dritte gerichteten Anschlag getötet zu werden, ist dort geringer, wenngleich Anschläge auf besonders gefährdete Personengruppen auch im Nordirak stattfinden

vgl. hierzu ausführlich Auswärtiges Amt, Berichte über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Irak vom 24.11.2005 und 10.06.2005 sowie Ad-hoc-Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Irak vom 02.11.2004; ferner ai an VG Köln, Gutachten vom 29.06.2005.

Auch wenn danach von den unvermindert anhaltenden Anschlägen im Irak eine nicht zu unterschätzende Gefährdung für die dort lebenden Menschen ausgehen mag, rechtfertigt doch die Anzahl der durch Terrorakte sowie sonstige Kampfhandlungen zu beklagenden zivilen Opfer, die von Nichtregierungsorganisationen auf über 15.000 - einige gehen von 100.000 aus - geschätzt werden,

vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Irak vom 24.11.2005; ai an VG Köln, Gutachten vom 29.06.2005, wonach die Zahlen der zivilen Opfer von Iraq Body Count am 25.04.2005 zwischen 21.239 und 24.106 geschätzt wurden,

in Relation zu der ca. 25 Millionen betragenden Bevölkerungszahl des Irak

vgl. Deutsches Orient-Institut an VG Ansbach, Gutachten vom 31.01.2005

offensichtlich nicht die Annahme, jeder Iraker werde im Falle seiner Rückkehr unmittelbar und landesweit Gefahr laufen, Opfer entsprechender terroristischer Anschläge zu werden.

Im Ergebnis nichts anderes gilt auch im Hinblick auf die allgemeine Versorgungslage im Irak. Konkrete Anhaltspunkte für eine drohende Nahrungsmittelknappheit oder gar eine Hungerkatastrophe bestehen gegenwärtig nicht, zumal ein Großteil der Bevölkerung weiterhin Lebensmittelrationen aus einem Programm der Vereinten Nationen erhält

vgl. hierzu Auswärtiges Amt, Berichte über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Irak vom 24.11.2005 und 10.06.2005; ferner Informationszentrum Asyl und Migration,

Der Irak nach dem 3. Golfkrieg (10. Fortschreibung) vom
25.10.2004.

Nach alledem ist die Klage in vollem Umfang abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 83 b AsylVfG, 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus den §§ 167
VwGO, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

10.01.05 not

Die Beteiligten können **innerhalb von zwei Wochen** nach Zustellung dieses Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht des Saarlandes beantragen. Dabei müssen sie sich durch einen **Rechtsanwalt** oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis**, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senates der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder